

EINKAUFSGESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Nr. 02/2017/SoD

VERTRAGSABSCHLUSS

1. Den durch den Auftraggeber in der Schriftform vorgelegten Entwurf des Werkvertragsabschlusses (nachstehend nur „Bestellung“) wird innerhalb von 10 Tagen nach Bestellungszustellung, spätestens jedoch innerhalb von 15 Werktagen ab Bestellungsabsendung durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer ebenfalls in der Schriftform angenommen. Der Auftragnehmer kann die Bestellungsannahme dem Auftraggeber per Fax oder E-Mail mitteilen, wobei der Auftragnehmer verpflichtet ist, das vom Auftraggeber unterzeichnete Original der schriftlichen Annahme der Bestellung innerhalb von 3 Tagen ab Fax- oder E-Mail-Absendung auf die Adresse des Sitzes des Auftraggebers abzusenden.
2. Der Werkvertrag (nachstehend nur „Vertrag“) ist am Tag der Zustellung der vom Auftragnehmer unterzeichneten schriftlichen Bestellungsannahme auf die Adresse des Auftraggeber-Sitzes spätestens am letzten Tag der in der Bestellung für ihre Annahme festgelegten Frist abgeschlossen. Die verspätete Annahme hat die Annahmewirkungen, wenn der Auftraggeber einen derartigen Sachverhalt mit einer schriftlichen Nachricht dem Auftragnehmer bestätigt.
3. Zum Vertragsabschluss führt nicht die Annahme der Bestellung, die jedwede Anhänge oder Abweichungen enthält, und dies auch nicht, wenn derartige Anhänge oder Abweichungen die Bestellungsbedingungen nicht wesentlich ändern. Der Vertrag wird in seinem solchen Falle nur dann abgeschlossen, wenn der Auftraggeber diesen neuen Entwurf bestätigt und dem Auftragnehmer zurückzustellt.
4. Eine Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossenen Vertrags (nachstehend gemeinsam auch „Vertragsparteien“) ist ausschließlich in Schriftform möglich. Der Vertragsanhang wird unter den Beteiligten am Tag der Unterzeichnung durch den Auftraggeber und Auftragnehmer wirksam, sonst am Tage der Zustellung des durch die letzte Partei unterzeichneten Anhangs auf die Adresse des Sitzes der anderen Partei.
5. Die abweichenden Vereinbarungen im Vertrag haben den Vorrang vor der Fassung dieser Einkaufsgeschäftsbedingungen (nachstehend nur „Bedingungen“).

WERKDURCHFÜHRUNG

6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Werk für den Auftraggeber auf seine Kosten und Risiko durchzuführen, und der Auftraggeber verpflichtet sich, das fertiggestellte Werk ordnungsgemäß und rechtzeitig überzunehmen und dem Auftragnehmer den vereinbarten Vertragspreis zu bezahlen.
7. Unter dem Werk nach diesen Bedingungen versteht man die Tätigkeit, bestehend in Herstellung einer Sache (falls diese nicht unter den Kaufvertrag fällt), und weiter Reparatur, Aufbereitung oder Wartung der Sache oder die Tätigkeit mit einem anderen Ergebnis (nachstehend „Werk“). Das konkrete Ergebnis der Tätigkeit ist das fertiggestellte Werk in der materiellen oder immateriellen Form (nachstehend auch „Werkgegenstand“).
8. Der Auftragnehmer führt das Werk durch und gibt das fertiggestellte Werk im Umfang und in der im Vertrag vereinbarten Qualität dem Auftragnehmer über. Ist die Qualität im Vertrag nicht definiert, hat der Auftragnehmer das Werk in der Qualität und Ausführung nach der technischen Norm oder in der Qualität dem Auftraggeber zu übergeben, die dem vereinbarten Zweck oder dem Zweck entspricht, der sich aus dem Vertrag ergibt und/oder dem Zweck, zu dem der Werkgegenstand üblicherweise verwendet wird oder, und zugleich entsprechend allen allgemein verbindlichen rechtlichen, technischen, Sicherheitsvorschriften, einschließlich der internen

Vorschriften des Auftraggebers zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit (AS) und des Brandschutzes (BS), und entsprechend anderen Vorschriften für die vereinbarte Art des Werkes.

9. Wird das Werk im Areal des Auftraggebers durchgeführt, hat der Auftragnehmer „Verbindliche Bedingungen für Durchführung der Tätigkeit externer Personen aus Sicht der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit, des Brand- und Umweltschutzes für die Gesellschaften der VÍTKOVICE–Gruppe“ einzuhalten. Diese Bedingungen sind auf Webseiten www.vitkovice.com veröffentlicht, und die Parteien halten diese Hinweisform für ausreichend bestimmt.
10. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Werkgegenstand auf seine Kosten und Risiko dem Auftraggeber samt Unterlagen zu überreichen, die sich zum Werkgegenstand beziehen, und zum Zeitpunkt und im Ort, die im Vertrag vereinbart wurden. Mangels anderweitiger Vereinbarungen im Vertrag ist der Ort der Übergabe der Sitz des Auftraggebers.
11. Bei Verfrachtung muss der Werkgegenstand für vereinbarte Werkgattung und vereinbarte Transportart geeignet verpackt sein, um sowohl die Beschädigung des Werkes während des Transports in den vereinbarten Übergabeort zu verhindern, als auch die sichere Handhabung des Werkgegenstandes und seine Einlagerung sicherzustellen. Die verwendete Verpackung und die Befestigungsmaterialien werden nur dann rückerstattet, wenn es im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. In einem solchen Falle muss die Mehrwegverpackung mit Verpackungsnummer, Verpackungseigentümer und mit deutlichem Zeichen der Verpackungswiederverwendbarkeit gekennzeichnet sein, sonst wird sie für eine Einwegverpackung gehalten. Sämtliche Verpackungen müssen umweltfreundlich sein und die gesetzlichen Anforderungen der einschlägigen allgemein bindenden Rechtsvorschriften erfüllen.
12. Sämtliche mit Transport und Übergabe des Werkgegenstandes im Leistungsort verbundenen Kosten, incl. Kosten für Verpackung, Einpackung und Absicherung des Werkgegenstandes für den Transport, gegebenenfalls für deren Rückgabe, werden vom Auftragnehmer getragen.
13. Der Auftragnehmer ist verpflichtet rechtzeitig, spätestens bei Übergabe des Werkgegenstandes, die im Vertrag festgelegten Papiere, die zur Übernahme, zur freien Verfügung, Verzollung und Nutzung des Werkgegenstandes notwendigen Zertifikate und Dokumente dem Auftraggeber zu überreichen, und weiter besonders die Dokumente, welche die Bedingungen für Installierung, Betrieb, Lagerung und Instandhaltung des Werkgegenstandes regeln. Die Dokumente müssen gut lesbar, übersichtlich, fehlerfrei und mit der Vertragsnummer gekennzeichnet sein. Verlangt der Auftraggeber nichts Abweichendes, müssen die Dokumente in tschechischer Sprache ausgefertigt sein.
14. Über die Übergabe des fertiggestellten Werks durch den Auftragnehmer und über Übernahme durch den Auftraggeber wird das Übergabe- und Übernahmeprotokoll verfasst, das von den berechtigten Vertretern beider Parteien unterzeichnet wird. Ist das fertiggestellte Werk eine Sache, ist das Dokument über Übergabe und Übernahme des Werkgegenstandes der vom Vertreter des Auftraggebers unterzeichnete Lieferschein.
15. Die Fertigstellung und Übergabe des Werks in Teillieferungen ist lediglich in den Fällen zulässig, wenn es die Parteien im Vertrag ausdrücklich vereinbarten.
16. Führt der Auftragnehmer das Werk im Areal des Auftraggebers oder auf der Stelle durch, die vom Auftraggeber zur Werkdurchführung sichergestellt wurde, ist der Auftraggeber der Eigentümer der Sache, die zur Werkdurchführung vorgesehen ist, und trägt das Risiko der Schadens an der Sache. In anderen Fällen geht das Eigentumsrecht zur Sache und das Risiko des Schadens an der Sache vom Auftragnehmer auf den Auftraggeber durch Übernahme des Werkgegenstandes und Unterzeichnung des Protokolls über Übergabe und Übernahme der Sache durch den Vertreter des Auftraggebers über. Ist der Leistungsgegenstand Reparatur, Wartung oder Zubereitung der Sache, geht das Eigentumsrecht zur Sache auf den Auftragnehmer nicht über.
17. Der Auftragnehmer nimmt das mögliche Risiko einer wesentlichen Änderung von Umständen zur Kenntnis, bestehend in der Entstehung der unangemessenen Steigerung der Leistungskosten, und dieses Risiko der Umstandsänderung nimmt er auf sich über.

18. Der Auftragnehmer verpflichtet sich sicherzustellen, dass das durchgeführte Werk weder mit Pfandrecht, Rechtsmängeln noch mit einem Recht von Dritten belastet ist.
19. Der Auftraggeber ist berechtigt, an Werktagen jederzeit beim Auftragnehmer oder bei seinen Unterlieferanten den Ablauf der Werkdurchführung oder eines dessen Teils zu kontrollieren, und zwar auch direkt auf der Stelle, wo das Werk durchgeführt wird. Während der Garantielaufzeit hat der Auftragnehmer das Qualitätsmanagementsystem der Werkdurchführung in Umfang und Qualität aufrechtzuerhalten, der dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder höherem entspricht.

QUALITÄTSGARANTIE, RECHTE AUS MANGELHAFTER LEISTUNG

20. Für das durchgeführte und übergebene Werk gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Qualitätsgarantie in der im Vertrag individuell vereinbarten Länge, ansonsten in der Länge von 36 Monaten ab dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe und Übernahme des Werkgegenstandes durch den Auftraggeber. Setzt der Vertrag einige Eigenschaften des Werkes nicht ausdrücklich fest, verpflichtet sich der Auftragnehmer mit der Garantie dem Auftraggeber, dass der Werkgegenstand während der Garantiezeit die dem Zweck angemessenen Eigenschaften aufrechterhält, zu dem der Werkgegenstand in der Regel verwendet wird.
21. Sind die im Vertrag und im Garantieschein genannten Garantiezeiten unterschiedlich, hat die längere Zeit den Vorrang. Die Garantiezeit wird um die Zeit verlängert, während deren der Werkgegenstand wegen der vom Auftragnehmer zu verantwortenden Mängel nicht genutzt werden kann.
22. Stellt der Auftraggeber am übernommenen Werk irgendwelche Mängel fest, meldet der Auftraggeber diesen Sachverhalt dem Auftragnehmer ohne unnötigen Verzug nach dessen Feststellung an. Die Mangelanmeldung gilt als rechtzeitig, wenn sie vom Auftraggeber am letzten Tag der Garantiezeit abgesendet wurde.
23. Der Auftraggeber hat die festgestellten Mängel dem Auftragnehmer schriftlich, per Schreiben, Fax oder E-Mail anzugeben. Der Auftraggeber wird den festgestellten Mangel beschreiben oder angeben, wie er sich bemerkbar macht, und teilt dem Auftragnehmer das gewählte Recht aus der mangelhaften Leistung sowie den Termin mit, zu dem der Mangel beseitigt werden soll. Die vom Auftraggeber gewählte Art ist für den Auftragnehmer verbindlich.
24. Mangels anderweitiger Terminangabe in der Reklamation hat der Auftragnehmer die Arbeiten auf Beseitigung der reklamierten Mängel spätestens innerhalb von 3 Tagen ab Zustellung der Reklamation. Der Auftragnehmer hat den Mangel des ausgeführten Werkes in der vom Auftraggeber festgesetzten Frist zu beseitigen, sonst in der dem Umfang sowie der Natur des angegebenen Mangels angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen ab Reklamationszustellung, wenn die Vertragsparteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbaren. Handelt es sich um eine Havarie oder Panne, die den Werkbetrieb oder seine Sicherheit gefährdet, beträgt die Frist zur Mangelbeseitigung 24 Stunden ab Anmeldung eines derartigen Mangels, wenn die Vertragsparteien nichts Abweichendes vereinbaren. Wird es vom Auftraggeber verlangt, hat der Auftragnehmer innerhalb von 48 Stunden ab Zustellung der Mangelmeldung seinen Vertreter zur Besichtigung des beanstandeten Mangels zwecks dessen Beurteilung ohne unnötigen Verzug zu entsenden.
25. Ist der Auftragnehmer mit Beseitigung des in der vom Auftraggeber gesetzten oder von den Vertragsparteien vereinbarten Frist beanstandeten Mangels im Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, die Mangelbeseitigung selbst oder durch einen Dritten auf Kosten des Auftragnehmers durchzuführen; diese Kosten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung zu begleichen. Ist der Mangel nicht behebbar oder sind mit dessen Behebung unangemessene Kosten verbunden, ist der Auftraggeber berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, gegebenenfalls jedwedes andere Recht aus mangelhafter Leistung zu wählen.
26. Bis zur Zeit der Mangelbeseitigung ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, jenen Preisteil für Werkdurchführung zu bezahlen (falls dieser noch nicht bezahlt wurde), der schätzungsweise

angemessen seinem Recht auf Preisnachlass entspricht. Dieser Preisteil wird dem Auftragnehmer bis zur Zeit der Mangelbeseitigung einbehalten.

27. Der Auftragnehmer hat die beanstandeten Werkmängel ebenfalls in dem Falle zu beheben, dass er sie nicht anerkennt. Die Kosten für Beseitigung des reklamierten Mangels werden vom Auftragnehmer in diesen strittigen Fällen bis zum Gerichtsbeschluss getragen.
28. Die Geltendmachung des Rechtes aus mangelhafter Leistung verhindert nicht den Auftraggeber in der Geltendmachung des Rechtes aus anderen Rechtstiteln.
29. Neben den Rechten aus mangelhafter Leistung ist der Auftraggeber berechtigt, gegenüber dem Auftragnehmer den Schaden geltend zu machen, der dem Auftraggeber infolge Verletzung der Pflichten des Auftragnehmers entstand, einschließlich der Kosten für etwaige Demontage des mangelhaften Werkgegenstands, neue Montage, gegebenenfalls der weiteren mit den Mängeln des Werkgegenstandes zusammenhängenden Kosten. Der Auftraggeber ist berechtigt, diesen Schaden in Rechnung zu stellen, und der Auftragnehmer hat diesen Schaden dem Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung der Abrechnung an den Auftragnehmer zu begleichen.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

30. Der Auftraggeber hat den im Vertrag festgesetzten Preis für Werkdurchführung (nachstehend „Werkpreis“) dem Auftragnehmer zu bezahlen, der alle mit der Werkdurchführung verbundenen Kosten, einschließlich etwaiger Verpackung, Transports, usw. einschließt. Zum Werkpreis wird die Mehrwertsteuer in der Höhe zugezählt, die das Gesetz Nr. 235/2004 Sb., Mehrwertsteuergesetz (nachstehend nur „MwSt-Gesetz“), in der Fassung der späteren Vorschriften, festlegt. Der Werkpreis wird dem Auftragnehmer durch bargeldlose Banküberweisung aufgrund des Steuerbelegoriginals – Rechnung (nachstehend nur „Rechnung“) beglichen. Die Rechnung muss dem Auftraggeber zugestellt werden und muss besonders wie folgt enthalten:
 - Vertragsnummer des Auftraggebers
 - Leistungsgegenstand
 - CZ-CPA-Code (im Falle der übertragenen Steuerpflicht (RPDP) laut § 92e MwSt-Gesetz)
 - Vertragspreispreis in der vereinbarten Währung
 - Kontonummer und Bankpostleitzahl, auf das einbezahlt werden soll
 - Rechnungsfälligkeit, die ab dem Tag der Rechnungszustellung dem Auftraggeber abzulaufen beginnt
 - Erfordernisse des Steuerbelegs nach dem MwSt-Gesetz
31. Der Rechnung muss ein die ordnungsgemäße Übergabe des Werkgegenstandes nachweisendes Dokument beiliegen (Protokoll über Übergabe und Übernahme des Werkes), unterzeichnet vom im Vertrag genannten Vertreter des Auftraggebers.
32. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Rechnung dem Auftragnehmer zur Korrektur oder Ergänzung zurückzusenden, wenn sie nicht die vereinbarten oder gesetzlichen Erfordernisse hat, oder wenn die obig genannte Anlage nicht als Rechnungsbestandteil vorliegt. Die vereinbarte Fälligkeit beginnt in einem solchen Fall ab dem Tag der Zustellung der korrigierten Rechnung an den Auftraggeber abzulaufen.
33. Der Auftraggeber bezahlt den Werkpreis per Überweisungsantrag auf die in der Rechnung des Auftragnehmers genannte Kontonummer, und die Verpflichtung – den Werkpreis zu bezahlen – wird er am Tag der Abschreibung des Betrags vom Bankkonto des Auftraggebers zugunsten des in der Rechnung genannten Bankkonto des Auftragnehmers erfüllen.
34. Ist die Werkpreisfälligkeit im Vertrag nicht ausdrücklich vereinbart, hat der Auftraggeber den Werkpreis innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag der Zustellung der ordentlichen Rechnung durch den Auftragnehmer zu bezahlen.
35. Der Anspruch des Auftragnehmers auf Bezahlung des vereinbarten Werkpreises entsteht durch die ordnungsgemäße Fertigstellung und Übergabe des Werkgegenstandes an den Auftraggeber.

36. Für den Fall eines Verzugs mit Begleichung von Geldverpflichtungen der Parteien innerhalb der Fälligkeitsfrist beträgt der Verzugszinssatz 0,02 % vom ausstehenden Betrag für einen jeden Verzugstag.
37. Wenn der Auftraggeber erst die Kapitalschuld tilgte, werden die Kosten und Zinsen nicht getilgt (§ 1932 Abs. 2 BGB).
38. Sollte der Steuerverwalter entsprechend dem § 106a des MwSt-Gesetzes entscheiden, dass der Auftragnehmer ein „Unzuverlässiger Steuerzahler“ ist, hat der Auftragnehmer diesen Sachverhalt unverzüglich schriftlich dem Auftraggeber anzugeben und zwar spätestens innerhalb von 48 Stunden ab Wirksamkeit dieser Entscheidung. Die schriftliche Nachricht wird besonders Datum der Wirksamkeit der Steuerverwalter-Entscheidung, Name und Bankkontonummer samt variablem Symbol des zuständigen Finanzamtes enthalten. Wird auf den Auftragnehmer die Entscheidung über den unzuverlässigen Steuerzahler laut § 106a des MwSt-Gesetzes ausgestellt oder wird in der Rechnung die Zahlung auf das Bankkonto verlangt, das der Auftragnehmer nicht in der vom Steuerverwalter geführten Liste angab, ist der Auftraggeber nach den Bestimmungen § 109a des MwSt-Gesetzes – besondere Steuerabsicherungsart – berechtigt, die Begleichung des in der Rechnung genannten MwSt-Betrags auf das Konto des zuständigen Steuerverwalters durchzuführen.
39. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, jedwede seine Forderungen gegen den Auftraggeber einseitig anzurechnen.
40. Zur Belastung der Forderungen gegen Auftragnehmer mit Pfandrecht zugunsten eines Dritten, zur Absicherungsübertragung eines Rechts oder zur Haftung oder Zession der Forderungen ist der Auftragnehmer lediglich aufgrund des im voraus abgeschlossenen schriftlichen Abkommens der Vertragsparteien, gegebenenfalls aufgrund der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers berechtigt.

SCHUTZ DER RECHTE DES INDUSTRIELLEN UND GEISTIGEN EIGENTUMS

41. Sämtliche technische Dokumentation (Zeichnungen, technische Dokumente, Kalkulationen, Verfahren, Anleitungen, usw.), die vom Auftraggeber an den Auftragnehmer als Unterlage für Werkdurchführung überreicht wird (nachstehend nur „technische Dokumentation“), ist das alleinige geistige Eigentum des Auftraggebers. Den Gegenstand des alleinigen geistigen Eigentums des Auftraggebers stellen alle technischen Lösungen sowie andere Lösungen und Verfahren dar, die die technische Dokumentation erfasst und die entsprechend gekennzeichnet sind.
42. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die technische Dokumentation zu veröffentlichen oder irgendeinem Dritten zugänglich zu machen oder sie zu seinem Vorteil oder zum Vorteil irgendeines Dritten zu nutzen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die technische Dokumentation lediglich im Zusammenhang mit der Werkdurchführung einzusetzen. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf Verwaltungs- oder andere öffentlich-rechtlichen Organe oder Behörden, soweit sie die gesetzlich geregelte Kontroll- oder eine andere Aufsicht nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ausüben. Mangels anderweitiger Vereinbarungen im Vertrag hat der Auftragnehmer nach Werkdurchführung die technische und andere Dokumentation dem Auftraggeber zurückzugeben und sämtliche Kopien zu vernichten, die er sich zwecks Vertragserfüllung beschaffte.
43. Ist der Gegenstand des vertragsgemäß gelieferten Werkes ein materielles Ergebnis einer Tätigkeit (nachstehend nur „materielles Ergebnis“), das durch ein Recht aus industriellem oder einem anderen geistigen Eigentums geschützt ist, gewährt der Auftragnehmer durch Vertragsabschluss dem Auftraggeber die entgeltlose Lizenz zur Nutzung des materiellen Ergebnisses, und zwar auch für andere als im Vertrag genannte Zwecke. Die Lizenz enthält das Recht des Auftraggebers auf zeitlich und örtlich unbegrenzte Nutzung des materiellen Ergebnisses und gleichzeitig auch die Berechtigung, die Unterlizenz einem Dritten zu erteilen.

VERTRAGSSTRAFEN

44. Beim Verzug des Auftragnehmers mit der Übergabe des Werkgegenstandes in der im Vertrag vereinbarten Frist ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen und der Auftragnehmer verpflichtet, an den Auftraggeber die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% vom Gesamtwerkpreis (ohne MWST) für einen jeden Verzugstag zu bezahlen.
45. Für einen jeden festgestellten und angemeldeten Mangel des durchgeführten Werks, einschließlich Mangels in den für seine Nutzung notwendigen Unterlagen, der in der vom Auftraggeber gesetzten Frist vom Auftragnehmer nicht beseitigt wurde, ist der Auftraggeber berechtigt die Vertragsstrafe in der Höhe von 0,5% vom Werkpreis (ohne MWST) für jeden einzelnen Mangel und jeden Tag des Verzugs mit Mangelbeseitigung zu verlangen und der Auftragnehmer verpflichtet diese Strafe zu bezahlen.
46. Sollte der Auftragnehmer die zur Übernahme des durchgeführten Werks notwendigen Unterlagen falsch oder unvollständig ausfertigen, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer die Vertragsstrafe in der Höhe von 5.000,- Kč für jedes unvollständig oder falsch ausgefüllte Dokument zu verlangen.
47. Verletzt der Auftragnehmer die im Punkt 42 dieser Bedingungen genannten Pflichten, ist der Auftraggeber berechtigt, dem Auftragnehmer die Vertragsstrafe in der Höhe von 100.000,- Kč für jede einzelne Pflichtverletzung in Rechnung zu stellen, und das auch wiederholt. Durch Bezahlung der Vertragsstrafe erlöschen nicht die im Punkt 42 dieser Bedingungen genannten Pflichten.
48. Bei Nichteinhaltung der im Punkt 38 dieser Bedingungen genannten Meldepflicht ist der Auftraggeber berechtigt, die Vertragsstrafe in der Höhe von 20% vom Werkpreis (ohne MWST) dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen.
49. Die Vertragsstrafe für Verletzung der im Punkt 40 dieser Bedingungen festgesetzten Pflichten des Auftragnehmers beträgt 20 % von der Höhe der Forderung, die den Gegenstand der Verletzung der festgesetzten Pflicht darstellen sollte.
50. Durch Bezahlung oder Rechnungsstellung der Vertragsstrafe ist das Recht des Auftraggebers auf Schadensersatz nicht berührt. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Ansprüche getrennt parallel ungeachtet der Geltendmachung oder Bezahlung der Vertragsstrafe durch den Auftragnehmer geltend zu machen.
51. Die in Rechnung gestellten Vertragsstrafen und die Forderungen für Schadensersatz sind innerhalb von 30 Tagen ab dem Zustellungstag der Abrechnung oder einer anderen Zahlungsaufforderung an die pflichtige Partei fällig.

VERTRAGSRÜCKTRITT

52. Jedwede der Vertragsparteien ist berechtigt, aus den im Gesetz, Vertrag und in diesen Bedingungen genannten Gründen vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragsrücktritt muss schriftlich vorgenommen werden.
53. Jede Vertragspartei ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn der andere Vertragsbeteiligte in die Abwicklung verfiel, infolge seines Konkurses den Insolvenzantrag auf sich selbst einreichte, oder ein Insolvenzantrag auf ihn eingereicht wurde.
54. Der Rücktrittsgrund ist die wesentliche Vertragsverletzung seitens des Auftragnehmers, unter der besonders die Verletzung der Pflicht der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Fertigstellung und Übergabe des Werkes an den Auftraggeber und der Verzug mit Mangelbehebung zu verstehen ist.
55. Sollte das Eigentum zum ordentlich durchgeführten Werkgegenstand vor dem Vertragsrücktritt auf den Auftraggeber übergehen :
 - a) bleibt es nach dem Vertragsrücktritt im Eigentum des Auftraggebers, und der Auftragnehmer hat den Anspruch auf Ersatzgeldleistung bis in der Höhe, in der der Auftraggeber von diesem genutzten Werk einen Vorteil hatte, oder

- b) der Auftraggeber ist berechtigt, den Werkgegenstand zurückzugeben, wenn es in Anbetracht der Werknatur möglich ist, und der Auftragnehmer hat gleichzeitig den für die Werkdurchführung bezahlten Preis dem Auftraggeber zurückzuerstatten.
56. Durch den Vertragsrücktritt erlöschen alle Rechte und Pflichten der Parteien, ausgenommen die Vertragsstrafen, Verzugszinsen, Schadensersatz, aus Werkmängeln entstandene Rechte, Rechte aus Absicherungen und Vereinbarungen, die wegen ihrer Natur auch nach Vertragsrücktritt (zum Beispiel Verschwiegenheitspflicht, Rechte des industriellen und geistigen Eigentums, usw.) verpflichten sollen, und weitere Ansprüche, bei denen es die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften vorsehen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

57. Die Rechtshandlungen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer erfolgen ausschließlich schriftlich. Keine anderen Willenserklärungsformen begründen den Parteien eine Verpflichtung und dürfen im Widerspruch mit den Bestimmungen des Vertrags oder dessen Anhängen ausgelegt werden.
58. Der Auftragnehmer und Auftraggeber erklären, dass sie aus der bisherigen oder künftigen zwischen ihnen eingeführten Praxis oder aus den allgemein beachteten Gewohnheiten oder aus der Branche der zu lieferenden Ware keine über den Rahmen des abgeschlossenen Vertrags und dieser Bedingungen hinausgehenden Rechte und Pflichten ableiten werden.
59. Keine Verpflichtung aus dem Vertrag und aus diesen Bedingungen ist fest, es sei denn, dass der Vertrag etwas Abweichendes festlegt.
60. Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sowie die aus dem Vertrag entstehenden oder sich aus ihm ergebenden Rechtsbeziehungen richten sich nach dem abgeschlossenen Vertrag, nach den im Laufe der Werkdurchführung ausgegebenen Anweisungen des Auftraggebers, nach diesen Bedingungen, nach Bürgergesetzbuch (Gesetz Nr. 89/2012 Sb., in der Fassung von späteren Vorschriften) und nach weiteren, allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik.
61. Alle sich aus dem Vertrag ergebenden oder im Zusammenhang mit ihm entstehenden Streitigkeiten werden von den Vertragsparteien einvernehmlich gelöst. Im Falle, wo keine friedliche Lösung der strittigen Angelegenheiten zustande kommt, ist das zuständige Gericht für Streitlösung in der ersten Instanz das örtlich zuständige Gericht nach dem Sitz des Auftraggebers.
62. Sollte irgendeine Bestimmung dieser Bedingungen oder des konkreten Vertrags sich ungültig oder unwirksam zeigen oder sein oder wird sie kraft Gesetzes nicht berücksichtigt, ist dadurch weder Gültigkeit, Wirksamkeit noch die rechtliche Mangelfreiheit der übrigen Bestimmungen berührt. Die Vertragsparteien sind im solchen Falle verpflichtet, ohne unnötigen Verzug einen Nachtrag abzuschließen, dessen Inhalt die Ersetzung einer solchen ungültigen oder unwirksamen Bestimmung durch eine Bestimmung ist, die im größtmöglichen Maße dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung entspricht.

Diese Einkaufsgeschäftsbedingungen sind ab dem 2. 3. 2017 gültig und wirksam